

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1990

Nr. 2

ausgegeben am 20. Januar 1990

Gesetz

vom 28. November 1989

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 1988 über die Abänderung
des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBL.
1988 Nr. 48, erhält folgende neue Fassung:

2) Ausländer und ihre Hinterlassenen, mit deren Heimatstaat keine
zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, Staatenlose, Flüchtlinge und
ihre Hinterlassenen, die das Fürstentum Liechtenstein verlassen haben
oder bis zum 31. Dezember 1991 verlassen werden, können bis zum 31.
Dezember 1992 die Rückvergütung der persönlich bezahlten Beiträge
nach den altrechtlichen Bestimmungen beanspruchen.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef